

Besteuerung von Startups

PRAXISÄNDERUNG Die Steuersituation für Startup-Inhaber war im Kanton Zürich seit einiger Zeit unangenehm. Am 1. März 2016 passte das kantonale Steueramt deshalb seine Praxis bei der Bewertung von Unternehmen teilweise an, was zu einer erheblichen Erleichterung bei der Vermögenssteuer führte.



TEXT NICOLAS FACINCANI

Im Kanton Zürich gibt es überdurchschnittlich viele Firmengründungen: 39 der als Top 100 bezeichneten Jungunternehmen der Schweiz stammen aus dem Kanton Zürich. Veräussern die Aktionäre ihre im Privatvermögen gehaltenen Aktien an den Startups, so hat dies grundsätzlich keine Einkommenssteuerfolgen, dürfte es sich doch in der Regel um einen steuerfreien Kapitalgewinn handeln. Anders sieht die Situation in Bezug auf die Vermögenssteuer aus. Hier war die Situation besonders unbefriedigend.

Bisherige Regelung

Nach der Gründung eines Startups stellen die Steuerbehörden für die Veranlagung der Vermögenssteuer auf den Substanzwert des Unternehmens ab. Anders lautet die bisherige Praxis, wenn ein Startup eine Finanzierungsrunde durchführt, um Geld für den Ausbau oder den Aufbau des Unternehmens zu beschaffen: Hier stellten die Steuerbehörden auf den Verkehrswert der Aktien aufgrund der letzten Finanzierungsrunde ab. Diese Argumentation erfolgte mit Verweis auf eine landesweit gültige Wegleitung der Schweizerischen Steuerkonferenz, gemäss welcher zwar Unternehmen in der Aufbauphase nach dem Substanzwert besteuert werden, diese aber endet, sobald Investoren einsteigen.

Die für die Steuerbehörden relevante Bewertung eines neu gegründeten Unternehmens schoss dabei in die Höhe, sobald die Gesellschaft eine Finanzie-

rungsrunde mit externen Investoren abgeschlossen hatte. Dies konnte die Gründer in Schwierigkeiten bringen, da sich die meisten innovativen Gründer in den ersten Jahren nur ein bescheidenes Einkommen auszahlen.

Anpassung der Praxis des kantonalen Steueramts

Das Abstellen auf den Verkehrswert wurde in der Branche verschiedentlich als Hemmnis für Innovation kritisiert. Offenbar führten diverse Proteste gegen diese Praxis sowie Gespräche des Steueramtes mit Vertretern der Wirtschaft zu einem Teilerfolg. Am 1. März 2016 teilte das Steueramt des Kantons Zürich in einer Medienmitteilung mit, dass es seine Praxis bei der Bewertung von Unternehmen in den Anfangsjahren anpasse, um den Innovationsstandort Zürich zu stärken.

Mit besonderer Rücksicht auf die Werthaltigkeit von Startups in der Aufbauphase wurde versucht, den geltenden rechtlichen Rahmen einzuhalten. Die Regelung gilt derzeit nur im Kanton Zürich, es ist aber nicht auszuschliessen, dass sich in Zukunft auch andere Kantone danach richten werden.

Die neue Regelung

Die neue Lösung sieht nun vor, dass die Investorenpreise in den ersten drei Geschäftsjahren nicht berücksichtigt werden; während dieser Zeit wird der Vermögenssteuerwert aufgrund des Substanzwertes bestimmt. In den beiden Folgejahren wird dann der Vermögenssteuerwert aufgrund des Durchschnittes der Investorenpreise und des Subs-

tanzwertes ermittelt, wobei im vierten Jahr die Investorenpreise einfach und der Substanzwert doppelt und im fünften Jahr die Investorenpreise doppelt und der Substanzwert einfach berücksichtigt werden. Ab dem sechsten Jahr wird dann voll auf die Investorenpreise abgestellt.

Eine spezielle Regelung gilt sodann für die Biotech- und Medtech-Startups, welche im Kanton Zürich vor allem im Limmattal stark vertreten sind. Im Durchschnitt brauchen diese Firmen viel länger, um ihre Ideen in marktfähige Produkte zu verwandeln. Aus diesem Grund wurde bei diesen Gesellschaften die drei Jahre auf fünf Jahre erweitert.

Würdigung der Regelung

Die Interventionen der Wirtschaftsvertreter haben einen Teilerfolg gebracht und dürften die Situation der Firmengründer etwas entschärfen. Die Richtung stimmt grundsätzlich. Allerdings dürfte diese neue Regelung nicht in jeder Situation die erhoffte Entlastung mit sich bringen, da sich die Frist von drei Jahren in vielen Fällen immer noch als viel zu kurz erweisen wird. Pragmatische Lösungsansätze sind also gefragt. ■

Die Vermögenssteuer lastete schwer auf den Schultern der Startups – die jüngste Praxisänderung soll nun Erleichterung bringen.

Bildquelle: Depositphotos.com, olly18

DER AUTOR

Nicolas Facincani, lic. iur., LL.M., ist Partner der Anwaltskanzlei Voillat Facincani Sutter + Partner. Er ist als Rechtsanwalt tätig und berät Unternehmen und Private in wirtschaftsrechtlichen Belangen. Kontakt: facincani@vfs-partner.ch

